

Sonnabends, den 24. Martius, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen zc. zc.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



13.

Wochentlich Stettinische
Trag- u. Anzeigungs- Nachrichten,

Wovans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnren, zu verpachten, vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sedenn angefüget diejenigen Personen welche entweder Geld lehnren oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller zu Stettin Consuliren, wie auch angekommenen, Fremden zc. zc. Zuletzt findet sich die Hier: Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Rummern, wie auch die Designation aller abgezangenen und angekommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des seligen Secretarii und Commere-Cancelleren Granow Häuser, Hofsch.
und zc. Statgard subskribirt, weil die Erden, worunter auch 4 Mannsbüde sich, soldach, um zu ihrer
Auseinander-Setzung zu gelangen, nöthig haben. Das Haus allhier ist in der Delfter-Strass, auf der Dero
Vergreyheit gelegen, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von drey Etagen, massiv
besawet, und gewölbte Keller, auch einen Kugel von zwey Etagen, 70 Fuß lang, und 17 Fuß tief, auch
massiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträgt die Taxe des Werths seiner 1245 Rthlr.
21 Gr.

21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollweber-Strasse besogen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 36 Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Maurer und Zimmermeister, mit der Anleihe, daß darauf ungefähr 2 Thlr. jährlich Onera haften, auf 286 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. taxirt worden. Da nun Termin ad licitandum von der Königl. Regierung auf den 30ten Mart. zum ersten, den 30ten April zum andern, und den 28ten May zum dritten, und letztmal angeſetzt worden, wie die in Stettin, Stargard und Tollnow afficirte Proclama. besagen; So haben sich die Licitanten vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Höchstbietenden die Addition zu gewarten. Signatum Stettin den 19ten Februar! 1753.

Als ad Mandatum Regimii hieselbst, dem Stadt-Gericht ad instantiam des Kaufmann Rüdßen, ac Consortum, contra den Kaufmann Steinweg in puncto debiti aufgegeben; des seligen Senatoris Jürgen Ende Erben, modo des Kaufmann Steinwegs Haus, pravia admisione gehörig zu subhastiren, und zu dem Ende Termin auf den 14ten Februar, 14ten Mart. und 11ten April. a. c. anberühmet; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht. Dieses Haus liegt am Kohlenmarkt, und zwar an der Ecke, bestehet aus drey Etasen, ganz massiv gebouet, und sind darinnen 12 Stuben, bedächte Cammern dazu 2 Kichen mit Speise-Cammern, gewölbte Keller durch gang. Hof, Stallung, den Strohs, und Korn Boden, auch eine kleine Dorre und Wagen-Kemise. Die Taxe der geschonnenen Bräute beträgt sich

Die Wiese gerechnet prout propositum 4488. Rthlr. 19 Gr.

Summa der Taxe 4588. Rthlr. 19 Gr.

und sind die jährlich abzunehmende Onera in allen 24 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. Auch wird hierdurch angeſetzt, daß in dem vorigen Intellig. Bozen sub No. 3. ac errore der Werkleute die Taxe zu hoch anſeset führet. Wer also zu diesem sehr favorablen Hause Verleben träget, kan in obgedachten Terminis, Nachmittags um 2 Uhr, im lossemen Stadt-Gerichte hieselbst sich erkünden, und seinen Vorß ad Protocolum geben, auch plus Licitant in ultimo Termino ratione additionis Verordnung gewärtigen.

Als auf Verordnung des Königl. Consistorii, die beyde auf dem Journey zu Alten Stettin liegende, und von d. in Wüller Meißler Leng bewohnte zwey Wind-Mühlen, nebst dem dabey stehenden Hause und Garten, erbs. und eigenthümlich verlaufen werden sollen; so werden bey Termin auf den 27ten Februar, 14ten und 28ten Martini c. in des Klosters Kasten-Cammer hieselbst angeſetzt, und sollen selbige sodann dem Höchstbietenden zugeschlagen werden.

Die Frau Wittve Ründeln ist willens, ihres in der großen Wollweber-Strasse alhier, belegenes massivs Dor- und Dinter-Haus, nebst die dazu gehörige Wiese, zu verkaufen, und in beyden Häusern des finden sich in allen 6 Stuben und Cammern, eine Kiche, und nöthige Korn-Boden, eine gewölbte Dorre, gute Keller, einen großen Hofraum, Wagen-Kemise, 1 Stall auf 5 bis 6 Pferden, welches alles in guten und brauchbaren Stande ist; solle sich etwan ein Liebhaber hierzu finden, derselbe kan sich bey der Eigen-thümerin melden, und Handlung zueigen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da der Kamich-Krug im Uckerländischen Stadt-Eigenthum, an der Krümbung der Hecker heles gen, so zu 92 Rthlr. 12 Gr. gewürdiget worden, nochmals licitirt werden soll; so wird dazu Terminus pro omni auf den 31ten hujus hiemil angeſetzt; und können dabey die Liebhaber, welche den erwünschten Krug zu kaufen willend sind, sich in Termino alhier zu Wirthshaus melden, sodann ihr Gebot ad Protocolum geben, und abwarten, daß derselbe dem Höchstbietenden, bis auf erfolgter Approbation der Königl. Reichs- und Domainen-Cammer zugeschlagen werden solle.

Als wegen Verkaufung des Königl. Kruges zu Legin, im Amte Tempnow, bereits im verwichenen Jahre gewisse Termin Licitationis alhier vor der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer angeſetzt gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer in obgedemtem Kruge eingefunden; und die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer daher resolvirt, zu erklärter Verkaufung dieses Kruges anberwähnte Termin Licitationis, auf den 16ten Februar, 10ten Marti und 2ten April. a. c. anzuſetzen, und solches dem Publico hierdurch bekannt zu machen; So können diejenigen welche Verleben has den diesen Krug erlich an sich zu kaufen, sich in denen anzeigten Terminen alhier auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer erkünden, ihren Vorß ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solcher plus Licitant bis auf erfolgter Königl. allergnädigster Resolution und Approbation zugeschlagen werden solle. Signatum Stettin den 23ten Januar. 1753.

Königliche Preussische Kammer der Kriegs- und Domainen-Cammer.

Da wegen Verkaufung der Königl. Krüge in denen Aemtern Uckerlande und Königsbolland, als des Kruges in Jägerbuck, Wilsberg, Stolzenburg, Ferdinandsdorf, und Wilschmüßens, bereits zum term 6ten April. a. p. gewissh. Termin Licitationis, alhier vor der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anberühmet gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer in obgedemten Krü-

gen gemeldet, und die Königl. Kreises- und Domainen-Cammer daher ersolohret, zu Verkaußung dieser
 Kreuze, anderweilse Termini Licitationis auf den 17ten Februarj, den 10ten Martij, und den 1sten
 April c. anzusetzen, und solches dem Publico hieburch bekannt zu machen; So können diejenigen, welche
 Verleihen haben, ein oder andere Kreuz, von obbestimmten Terminen erklä: an sich zu kaufen, sich in denen
 angezeigten Terminen allhier auf der Königl. Kreises- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth ad
 Protocolum geben, und gemärtigen, daß solche plus Licitant, bis auf erfolgeter Königl. Resolution und
 Approbation eingeschlagen werden sollen. signatum Stettin den 23ten Januarii 1753.

Königliche Preussische Pommerische Kreises- und Domainen-Cammer.
 Da wegen Verkaußung des Rathshauses Kuchken zu Schlawe in Concurse gewöhnlich Hausf., in
 der Mühlen-Strasse belegen, die gewöhnlichen Subhastations-Parvato zu Schlawe, Stolpe und diegenen
 welche officiret, und drien Termini Subhastationis auf den 16ten Februarj, 16ten Mart. und 16ten April,
 a. c. anberahmet worden. Dieses Haus denn auch bereits von den geschwornen Auktimatores auf 59 Rthl.
 15 Gr. 6 Pf. gewickelget worden; So wird solches auch hieburch zu jedermanns Wißenschaft gedracht
 und diejenigen, so ermeldestes Haus zu erkaufen liebten, in obberegten Terminis sich auf dem Schlawischem
 Rathhause, und höchstens in dem letzten Termine einzufinden, hiermit citiret, im widerigen haben sie zu
 erwarten, daß das Haus im letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen, und danachst keiner wo-
 ter dazogen gehbet werden soll.

Ad instantiam des Schrifftlicher Schreibers zu Dreißigberg, soll der Witwe Schmurren Haus im
 Wollin, welches auf 149 Rthl. 10 Gr. taxiret ist, in Termino den 16ten Febr. 16ten Mart. und 12ten Ap-
 rilis c. an den Meistbietenden verkauft werden; weohals die etwanigen Käufer, sich sodann des Vor-
 mittages um 9 Uhr zu Rathhause daselbst melden können.

Auf Veranlassung des Königl. Puziken-Cohesit, und da zuferdest die Königl. Hochpreyll. Regie-
 rung, ein Decretum de alienando ertheilet, soll des verstorbenen Lieutenanten Ervalds Kinder zu Wollin, in
 der Mittelstraße belegenes Wohnhaus, mit der darauf hastende Frau-Gerechtigkeit, welches 272 Rthl.
 taxiret, und darauf bereits 250 Rthl. geboten ist, in Termino den 16ten Februarj, 16ten Martini, und
 12ten April. an den Meistbietenden verkauft werden. Weohals die etwanigen Käufer, sich sodann des
 Vormittages um 9 Uhr zu Rathhause daselbst melden können.

By dem Waingelischen adelichen Burggericht, sollen zwey Stück an den Juden Samuel Kende
 ten daselbst verfertigte diamantene Ringe, an den Weidbierthenden verkauft werden, und werden hienis
 Termini auf den 1sten und 29ten April a. c. festgesetzt; Als haben diejenig
 gen, welche solche zu kaufen willens sind, sich alsdann bey gedachten Burggericht einzufinden, ihre Ge-
 bot zu thun, und zu erwarten, daß in dem letzt. in Termino Plus Licitant gegen baare Bezahlung sol-
 che zugeschlagen werden sollen.

Seligen Pastor d. Heid. mann zu Zablin Erben sind entschlossen, ihre sieben Morgen Acker, so auf dem
 Colbergischen Felde, und zwar vor dem Silber-Thore, vom Gersdorffsche bis an die Sellawische Teuff gele-
 gen, und ehehert zu dem Borterschen Acker gehört hat, zu verkaufen. Daferne nun jemand Lust haben
 solte, einige, oder auch alle sieben Morgen an sich zu kaufen, der wolle: bey dem Herrn Controllenr Stand,
 als derrer Erben Bevollmächtigten, sich deshalb zu melden belieben, und sich eines billigen Danbels ver-
 scheren. Nach wieh zugleich avvertiret, daß gedachter Acker von allen Onenbus civis frey sey.

Es ist der Herr Doctor und Polizey-Bürgermeister George Ludwig Jekke zu Goldin, einige seiner
 Fran Liebsten wegen, aus der Freudenbergischen Erbschaft herrührende, auf dem Pflirschen Felde, in allen
 Schlägen belegen, und in sehr guten Stande befindliche 12 und ein Viertel Morgen Raubung, nebst einer
 Scheune vor dem Steinfischen Thore, an dem Stargardischen Wege, plus licitantibus entweber zusammen
 oder Stück weise, in Termino den 1ten April. c. a. gerichtlich zu verkaufen, und denen Käufern sodann die
 Raubung quod noch der Scheune, desgleichen noch eine lange Wiese hinter der Altstadt, zwischen S. Andree
 ges. Rath Hillen, und Herrn Bürgermeister Köcken Wiesen belegen, gegen annehmliche offerte Judicialiter
 zuschlagen zu lassen willens. Die Specification der sämtlich zu verkaufenden Stücke ist nicht allein im Rath-
 hause zu Pflir, nebst der Protocollanten eingeschlagen; sondern es können auch die etwanige Liebhabere alles
 mal davon bey dem Syndico Gadebusch darselbst nähere Nachricht einsehen, und sowohl eines billigen Ae-
 wds, als gerichtlichen Zuschlagung gewarten.

Als der Bauer Christian Hührau zu Kortenlagen, unterm Königl. Colbischen Amt, verstorben,
 und in Dreißigbergen ein Wohnhaus, auch auf daselbem Felde eine gute Landes hinterlassen, welche be-
 reits stiemlich verksundet, und dazhero, damit Mutter und Kinder sich deshalb auseinander setzen können,
 mit Genehmigung der Vormänder, dem Meistbietenden verkauft werden sollen; So werden Termini
 hiezuo auf den 1sten und 2ten Mart. auch 1ten April angezettelt; und können diejenig, welche dieses
 Wohnhaus und gute Landes insammten an sich zu kaufen belieben, besonders im letzten Termine, sich bey
 dem Bürgermeister Zahn in Dreißigbergen melden, welcher zu dieser Veräußerung autorisiret und be-
 vollmächtiget ist.

Der Herr von Wedell zu Fürstense, ist willens, seine Wind- und Wasser-Mühlen zu verkaufen;
 Wann sich ein annehmlicher Käufer finden solte, und die Mühlen in ziemlichem guten Stande sind, kan mit
 solchem ein rationabiler Accord getroffen werden.

Es soll das von dem seligen Bürger und Schneider Kämpeln zu Böß hinterlassene Haus, nebst Stallung, und den Ofen und PopenGarten, und Wiesen, verkauft werden; da nun hierzu der dritte Terminus auf den 27ten Mart. angesetzt; So belieben diejenigen, so diese Stücke entweder insgemein, oder einzeln zu kaufen willens sind, sich sodann des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr in dem Köninglichen Hause einzufinden, und zu gewärtigen, daß demjenigen, so hinsichtlich und das Meiste Viehen wird, diese Stücke zugeschlagen werden sollen.

Als sich in denen angezeigten Terminen kein Käufer zu dem in Concurs stehenden Paul Nüdenschen Hause zu Steynitz gefunden, welches aber zum Besten derer Creditoren verkauft werden muß; So wird solches hienach nochmalen zum öffentlichen Verkauf angedehnt; und können diejenigen, so dieses Haus Lust zu kaufen haben, sich bey dem Königl. Steynitzschen Allen Gericht, oder auch bey dem Curator Bonorum, dem Herrn Syndico Hanowen zu Gollnow, in allen Zeiten melden, und ihren Vorth thun, da denn, so bald sich ein annehmlicher Käufer angeboten wird, ein Terminus pro Adjudication angefahrt werden soll. Das Haus an sich hat unten und oben 2 Stuben, und 2 Kammern, eine gute Küche, Aussicht, Hofraum, und gute Stallung, imgleichen Scheune, und einen guten Garten, und liegt an der Bache, und also sehr gelegen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Als Herr Pastor Matth. Christian Müller seine vor dem Colbergischen Landesbürger Thores gelegene Wohnbude und dazu gehörigen Garten, an den Bürger und Schneider Meister Peter Marthen erbs und eigenthümlich verkauft, auch bereits den verallgemeinerten Kaufschilling entrichtet hat; So hat man Königlich, ohne Verrechnung gemäß solchen Verkauf zu notificiren nicht ermangeln wollen.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Journey Lands, und dem S. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Hufen, und 10 Morgen besteht, nehmlich auf dem Pommerendorffschen Felde liegenden zwey Cämpen, und sieben Wiesen, von Trinitatis an anderwärts zu verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu pachten, der las sich den 14ten Mart. 4ten und 14ten April a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des S. Johannis Klosters Kassen-Cammer einfinden, und seinen Vorth ad Protocolum geben, auch versichert seyn, daß dem Meistbietenden gegen zureichende Caution solches Ackerwerk zugeschlagen werden soll.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Demnach im Ante Wildbenden die Fischerey auf dem Herren Ende, an den Meistbietenden auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, und zu deren Verpachtung der 3te April a. c. pro Termino Licitationis angesetzt; Als wird solches dem Publico hienit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, vorbenannte Fischerey zu verpachten, sich in bemeldtem Termino vor der Prings- und Warggraflich Brandenburgischen Domainen Cammer, Morgens um 9 Uhr einstellen, ihr Gebeth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in Termino mit dem Meistbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriret, kan den Contract gewarten. Es sieht ihnen auch frey, nach gefallen sich vorherhieselbst zu erkundigen, im letzten Termino aber müssen sie sich offentlich ad Protocolum erklären, und zu Martin melden.

Prings- und Warggrafliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

Es soll das neue Vorwerk Heinsichthof, welches dem Herrn von Hasemesser zu verzehret, und bey dessen Guthe Hohenfeldow, im Randowischen Kreise, unweit Garz gelegen, von dem Herrn Geheimten Rath von der Osten, als Vormund, auf Trinitatis a. c. verpachtet werden, und sich dazu Termino Licitationis auf den 27ten Mart. 3ten und 3ten April a. c. angesetzt; Möchten sich diejenigen, welche solches Vorwerk Heinsichthof, mit denen dazu gehörigen Pertinentien und Diensten, zu pachten vermelden, sich bey dem Herrn Geheimten Rath von der Osten zu Martin, einzufinden müssen, und demjenigen, so die annehmlichsten Conditiones offeriret, kan den Contract gewarten. Es sieht ihnen auch frey, nach gefallen sich vorherhieselbst zu erkundigen, im letzten Termino aber müssen sie sich offentlich ad Protocolum erklären, und zu Martin melden.

Es wird hienach bekannt gemacht, daß die kleine Jagdt auf den Feldmarken Tornow und Wargberge, Ante Gogitz, von Trinitatis 1753, an, auf 4, oder 6 Jahre von neuem verpachtet werden soll, und dazu Termino Licitationis auf den 15ten und 19ten Junij, auch 5ten April angesetzt worden; Darfern nun jemand solche zu pachten Lust hat, derselbe kan sich in gebachten Terminis, besonders im letztern, Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domainen Cammer einfinden, darauf beloven, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden derschelb Contract geschlossen werden wird. Signatum Stettin den 5ten Martii 1753.

Königl. Preussische Koenigsche Krieges- und Domainen Cammer.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem ob Confluxum Creditorum, in des seligen Kornmessrs Daniel Gypsen, modo dessen Wittverlassenen Wittens Vermögen Concursus eröffnet, und Termini ad Liquidandum auf den 3ten Januar, 28ten Februar, und 28ten Martii c. 2. anberahmet; So wird solches dem Publico hiebend beklagt gemacht, und müssen die etwanigen Creditores in obbenannten Terminis im loblichen Stadt-Gericht Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr sich einfinden, und ihre Jura vornehmen, sub pana praelocli. Da auch die Debitricia abwesend, so wird selbige gleichfalls hiebend citiret, und hat im abwesenden Fall zu erwarten, daß Sententia in contumaciam abgefasset, und wider dieselbe inquisitorie verfahren werden soll.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, hat ad instantiam derer Gebrüdere von Mantensfel auf Edlin und Steinin, alle und jede Creditores, welche an denen zwey Bauerhöfen, so sie in dem Dorfe Duinmadel, Greiffenbergischen Kreises, von dem Landrath Reichmann reluiren werden, Aufsuche haben, per Ediciale auf den 16ten Majus c. mit der Commination citiret, daß selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gedachten zwey Bauerhöfen, und dafelben Reluitions-Preto gänzlich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigem Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1753. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschäzmerer und Churfürst ic. u. Erblichem dem Geschlecht derer von Wobrmann wie auch allen und jeden Creditores, und welche sonst an den Fährlich Vogelsat Lorenz von Verton, Juchischen Regiments, oder dessen Gnth Erwahm einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsem Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß der Landrath Joachim Müddiger von Massow zu Brännow, vermittelst copirlich anliegender Supplicat allhier angezeiget, was massen er von gedachtem Fährlich Vogelsat Lorenz von Verton, dessen Gu h Erwahm cum pertinentiis, wie der den 20ten Octobr. a. p. erwidere, und gleich, als copirlich hiebend besällliche Kauf-Contract mit mehrem besaget, um und für 5100 Rthlr. erbslich und auf einen Todten-Kauf erhanbelt, und Verkäufer nach dem §. 6. sich anheischig gemacht, alle dergleichen, so auf irgend eine Art und Weise an dem verkauften Gnth Erwahm, und dessen Pertinentien, einige Ansprache zu haben vermeinen; beschleiden auch euch das Geschlecht derer von Wobrmann ad revocandum, auf solche Kosten, per Ediciale vorladen zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir solches zu ertheilen, allernachdiligst geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Sachen Fall gegeben; So citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Edölin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schwane officiret werden soll, ernstlich, daß ihr a. d. d. innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Anaten, um euch zu erklären: Ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und revocatum exerciren wollt? Euch, die etwanigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unantelohften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheilen vermeinet, ad such anzeiget, auch den röhren Hpell vor Unsem Hofgerichte allhier sub pana praelocli persönlich und unantelohlich, oder per Mandatarios, welche ihr begehlet anzuahmen, und dafelben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habe; zum Verbleh gest. lit. die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, gültliche Beweisa bringet, in derer Entscheidung aber rechtliche Erkenntnis erwartet, sub comminatione, daß ihr sonst präclabiret, und euch ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Edölin den 5ten Januarii 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbschäzmerer und Churfürst ic. u. Erblichem allen und jeden Creditores, so zu selbigen Amts-Hauptmann Gerd Wedig von Glasenapp Wittwe einige Ansprache zu haben vermeinen, wie auch deneuigen, welchen sie sich auf irgend eine oder andere Art verbindlich gemacht, Unsem Gruss, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß Hans Wedig von Glasenapp, auf Balkang, und Regierungsrath Franz von Glasenapp a. Pollnow, vermittelst copirlich anliegender Supplicat allhier angezeiget, was massen ihre Schwidger-Wittwe, des gedachten seligen Amts-Hauptmann Gerd Wedig von Glasenapp den Wittwe, den 13ten Junij das Fällliche mit dem Wittigen verwechset, und ob ihnen zwar keine Parpits Schulden von ihr bekannt wären, sie doch Ediciale ad liquidandum et revocandum zu extrahiren nöthig haben, damit keiner von ihren Gläubigern übergangen würde, sie selbsten sich auch deslo standhaftere einander setzen könten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solches zu ertheilen allernachdiligst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Sachen Fall gegeben, so citiren und laden Wir euch hiermit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Edölin, das andere zu Stöten Stettin, und das dritte zu Pollnow officiret werden soll, ernstlich, daß ihr a. d. d. innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit

ante

untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfahren vermöget, ad acta ansetzet, auch den guten Willen des 1753ten Jahres vor Unserm Hofgerichte alhier sub para preclusi perhibet, und uns ausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr begebenen anzunehmen, und dieselbe mit zureichender Justification und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, edictale Edictales präsentet, in deren Entschuldig aber rechtlicher Erkenntnis gewartet. Wornach r. C. Signatum Eschlin den 29ten Decembris 1752.

(L. S.)

G. D. von Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst etc. etc. Erblichem sämtlichen Auditoribus, so an dem Rath Wischen und der Schäferey Damerdow einige Ansprache zu haben vermeinen, Unserm Erben, und sigen euch hiermit zu wissen, was massen Franz Christian Supplicanti angezeigt, wie daß er obgedachtes Rath Wischen, nebst den, und in Abschrift hiebei liegenden Supplicanti angezeiget, wie daß er obgedachtes Rath Wischen, nebst der Schäferey und Feldmark Damerdow von der Hauptmannin von Scherwin, mit Consens ihrer Edelleute, für 7000 Rthlr. erhandelt, indem deshalb mit ihr aufgerichteten Contract aber angenommen, auf seine Kosten Edictales zu extrahiren, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu erhalten allergnädigst geruhen möchten. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiermit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad acta ansetzet, auch den 1rten Termin schiedlichkommend vor Unserm Hofgerichte hieselbst zum Verhöre, et ad liquidandum unausbleiblich erscheinet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret; wosbey euch jedoch injungirt wird, zuerzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben ante Terminum mit genügender Justification und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschuldig der Güte sofort anale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß die Ausbleibende sodann präcludiret, von diesen Gütern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jeder wanns Wissenschaft deho effectu gereche, so soll eines davon hieselbst in Eschlin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Schwlawe affigiret, und denen wöchentlichen Intelligens-Zeitungen inserirt werden. Wornach r. C. Signatum Eschlin den 29ten Januarii 1753.

(L. S.)

G. D. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Kammerer und Churfürst etc. etc. Erblichem dem Geselchete beer von Rahmel, wie auch allen denenjenigen, welche an die Gebändere von Rahmel in specie an die, von denenelben den verkauften desz Bauerhöfe in Humlow, und einer wäßen Kathen-Stelle, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unserm Erben, und sigen euch hienit zu wissen, wie daß der von Lieberich zu Gabbahn, Curatorio ac Mandatario, nomine seiner begebenen Schwäger, deren Gebändere von Rahmel, und der Hauptmann von Wandensee à Humlow, vermittelst copylischen ansehnenden Supplicanti alhier angezeigt, was massen der unsem 27ten May 1751. wegen der gedachten drey Humlowen nach Pulgrin ehedem geschehenen Bauerhöfe, und einer wäßen Kathen-Stelle, wistam denen Verkäufern, Gebändere von Rahmel, und dem Käufer Hauptmann von Wandensee, getrossenen Kauf-Contract nummero zu Stande gekommen, und dieselbe solche Hoffe und wäße Kathen-Stelle, für 950 Rthlr. erstanden, wie Copia Contractus sub A. mit mehrern besetzt, die in dem Decreto de alienando vom 26ten May 1751. befohrte Praxanda auch vergangen worden, und nicht allein die Gebändere von Rahmel, laut denen Anlagen sub C. et B., ihnen schriftlichen Consens in diesem Verkauf erteilet, sondern auch der Ihnen zugestohete Curator von Lieberich, den Vortheil des Verkaufs sowohl, als auch da die Kauf-Gelder, zu Tilgung der Schulden wieder angewandt worden, eigenhändig attestiret, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir als so zu des Käufers desto mehrern Sicherheit Edictales nummero zu erhalten, allergnädigst geruhen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hienit, und Waise dieses Proclamatis, wovon eines alhier zu Eschlin, das andere zu Zellgarden, und das dritte in Colberg essigirt werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Agnaten, um euch zu erklären: ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retrahum exerciren wollet, euch, die etwanigen Creditorer aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfahren vermöget, auch den 1rten Termin schiedlichkommend vor Unserm Hofgerichte alhier sub para preclusi anapbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr begebenen anzunehmen, und dieselben mit zureichender Justification und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret, gültliche Handlung präsentet, in deren Entschuldig aber rechtliche Erkenntnis gewartet, sub comminatione, daß ihr sonsten präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach r. C. Signatum Eschlin den 9ten Februar. 1753.

(L. S.)

G. D. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

3. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als künftigen Johannis 100 Rth. Capital an die Schulgenhagense Kirche im Eodischen Synodo abzugeben werden, und dazu aus denen Einkünften noch 50 Rth. zuzulegt werden können: So können die Liebhaber dieses Capital der 100 Rthl. wenn sie die gebührl. Sicherheit stellen, und eines noch würdigen Consistorii Consens beschaffen, auf Johannis e. zinsbar erhalten, und sich deshalb bey dem Herrn Pastor Labefius in Schulgenhagen melden.

Es sind 250 Rthl. Capital Pupillen Gelder fürhanden; Solte einer fürhanden seyn, so selbige auf sichere Hypothek verlangt, kan er sich bey dem Kaufmann Herrn Becker in Stargard melden, und selbige alsch haben.

Hundert und sechs Reichthaler Kirchen-Gelder sind bey der Kirche zu Groß-Schwefen, im Schlawischen Synodo, vorräthig, und zinsbar ensutthun; Wenn nun jemand solche haben will, und das gegen Realmerckmäßige Sicherheit geben kan, der belibbe sich bey dem Pastore Lo:ii Herrn Adam Hibdosow so wie eher je lieber zu melden.

Es sind in Zülwig, eine Viertel Wisse von Labes belegen, 100 Rthl. Kinder-Gelder zum Ausleihen parat; Wer nun derselben bedürftiget, und sichere Hypothek stellen kan, hat sich bey dem Vormund dem Archidiacono Kemten daselbst zu melden.

Es ist bey der Kirche zu Woderow, im Amte Saagis, ein Capital von 100 Rthl. fürhanden; Wer sichere unverschuldete Hypothek, und Consensum Consistorii praestet, kan sich also bey dem Pastore in Güntersberg melden.

9. Avertissements.

Da des Gärtner Gabriel Endres Ehefrau, wider ihren aus Poriz entwichenen Ehemann, ob maliciosem aherionem eine Ebdical-Etation extrahiret, wie die hieselbst zu Weib und Soldin affigirte Ebdicales des mehreren befragen, auch dierhalb Terminus zum Verhör auf den 2ten May a. e. anberaumet; So wird selches dem gedachten Endres hierdurch zu seiner Nachricht beandt gemacht, inmassen er bey seinem Ausgehen zu gewärtigen hat, das er pro malitioso defensore desliniret, die Ehe aufzuheben, und Klagesrin nachzugehen werden soll, sich anderweitig verzeihlichen zu dürfen. Signatum Stettin den 14ten Januarius 1753.

Königl. Preuss. Kammer- und Cantische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten diesen Beken, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsleuten, welche von dem Geschlecht derer von Zaitrow, et remotores Agnati an des seligen Leutnant von Zaitrow Oberfeldschen Güthern ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unsern Erbs, und sügen euch hiemit zu wissen, wie das wir auf das von dem Hofgerichts-Advocato Waldenbauer, et Contradictore Zaitrowschen Concurus übergebene und in Abschrift hiebei liegende Supplicatum, aus angeführten Ursachen, eurentwegen, da Proximoeres sich nicht gemeldet, amoch gegenwärtige Ebdicales ersannt, und zu expediren verordnet haben. Citiren und laden euch demnach und Krost dieses Proclamaus, wovon eines alhier zu Eodlin, das andere zu Weßgard, und das dritte zu Weerwalde affigiret werden soll, hiemit nachmahlen ernstlich, in einem Termine von drey Monathen, wovon der erste auf den 14ten Februaril, der andere auf den 14ten März, und der dritte auf den 30ten April e. präfigirte wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persönlich und mündlichlich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnsfolge von den Oberfeldschen Güthern annehmen, und in subdium aus denen Lehnen die Schulden bezahlen, und die umwandlige Pächter dierneigen der Lehns-Conscription gemäsch nach einer gethunden Taxe aufzukuren wollet? Sub comminatione, das im Fall ihr euch in letztem Termine eure Erklärung entwedere selbt, oder per Mandatum, welcher jedoch mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht versehen werden mus, nicht abgeben, oder etwa gar nicht erscheinen möchtet, ihr alldem mit eurem Lehn-Recht gänzlich präcludiret werden sollet. Woran ich euch zu achten. Signatum Eodlin den 15ten Januar 1753.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten dem Geschlecht derer von Nagmern, als Lehnsfolgern, wie auch alle benennigten, so an des seligen Ottwig Joachim von Nagmern, Antheil Guthes in Rüstow, einige Auftrache zu haben vermeinen, Unsern Erbs, und sügen euch hiemit zu wissen, wie das seligen Erbs-Leutnant von Lettowen Witwe, vermittelst copvelichen Anschlusses, alhier angezeigt, was nach dem gleichfalls copvelich anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1712. ihre Mutter, die Dürbin von Kleßen, ein Antheil Guthes in Rüstow, von dem gedachten Ottwig Joachim von Nagmern, auf 25 Jahre wiedererkauflich gekauft, weil aber die Wiederkaufs-Jahre schon gedoppelt verstrichen, und so wenig des Verkäufers Erben, als die übrigen Lehns-Getreuen, sich zur Reliquion gemeldet, obgleichet ihnen selches öfters angehothen worden, sie also nöthig finde, euch per Ebdicales ad relinendum zu prooveiren, und euch gegen Vergnügung derer in dem Contract stipulirten Præbandorum das mehrgedachte Guth zu

kon abzutreten, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen mögten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit, und Krafft dieses Proclams, wozu eines allhier zu Görlitz, das andere zu Sehlase, und das dritte zu Stolpe auffs giret werden soll, ernstlich, das ihr zu dero innerhals 12 Wochen, wozu 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 2ten Maji vor unserm Hofgericht allhier ad reuendum personi und unaußbleiblich, oder per Mandatarior, welche ihr bezeyteten anzuymen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, euch zum Verhör gestellet, die in Contractu vom 14ten April 1713. stipulirte Prestanda prästiret, und rechtliche Erkänntnis gewarret, sab comminatione, das ihr auf den nicht Ersehungszugall, mit eurem lehnrecht abgenieset, und euch ein crigues Stillschweigen auferleget, Supplicantis auch nachgegeben werden soll, dieses Rathhil Gutes in Wäpzen an einen andern zu veräußern. Worzu ihr euch zu achten. Signatum Görlitz den 5ten Januar. 1713.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichtspräsident.

In Greiffenhagen ist der Herr Senator Drehmer, sonder Leibes Erben verstorben, hat aber kurz vor seinem Ableben eine gerichtliche Disposition gemacht. Da nun die hinterbliebene Frau Witwe um die Publication dieses Testaments angeßucht, Nachtractus auch dazu Terminum auf den 13ten April a. c. sessigsetet; So wird solches hiedurch des Defuncti Auerwandten, besonders aber dessen abwesenden Brüdern, wozu der eine in Hamburg wohnhaft, von beschworenen Brüdern Anstenthalt man aber keine Nachricht hat, publice bekandt gemacht, um bey der Publication dieses Testaments entweder persönlich oder aber per Mandatarior erscheinen zu können.

Da die Kaufleute Matthias und Grass, in die Witzstok, und Glinsche Königl. Madungen, einige tausend Haden Dols schlagen lassen, und solches an die Abgabe in Rilds angefahren werden soll; So wozen denn diejenigen, so Wrebe und Waagen, und Laß zu diesen Jahren haben, ersucht, sich bey der Königl. Hofst. Amt, oder bey oberachtete Kaufleute in Stettin zu melden. Sie bekommen vor jeden Haden zu 6 Gr. Fünfteln von Witzstok bis Rild, so nur eine halbe Melle ist, und von Wlindchen nach Proportion mehr, können auch soaleich damit den Anfang machen.

Es ist schon öfters, sowohl durch öffentlichten Anschlag, als durch die Intelligenz kund gemacht worden, das die Eigenthümer der detolaren Häuser, und der wahren Stellen zu Greiffenberg, oder diereligen, so ein Recht daran haben, solche wieder erhaben möchten, wiedrigenfalls die Häuser mit den alten Materialien, und die weissen Stellen den Bauflüssen übergeben werden sollen; weil sich nun bißher keiner gemeldet, so wird hiedurch kund gemacht, das welche solche detolare Häuser, und wüste Stellen besaßen wollen, sich in Curia angeben können, und erwärtigen, das ihnen solche Häuser und Stellen überlassen werden sollen.

Es ist zwar in denen Intelligenz Blättern sub Nummer 10. et 11. bekandt gemacht, das die von dem im December a. p. gestandenen Engelländischen Schiff, Thomas Wilhelm benahmet, geborgne Güter an Leinwand, Hanf, Auckern, Seegelen, Eßau und Tob. luge, in denen benahmeten Termin, theils in Lawen, theils auch in Wollin und Cammin verauctioniret werden sollen. Als aber die Königl. Hofpreisdliche Regierung in Stettin andermitt befohlen, das auf Anhalten der Eigenthümer solcher Güter, auch solche Termine weiter außgesetzt werden sollen; so wird diese, und das solche Auction in erwöhnten Termin nicht für sich gehen werde, hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Es hat eine gewisse Witwe aus Stargardt, vor 6 und einen halben Jahr, bey einer guten Freundin in Stettin in der Wühlens Strass, einige Stücke Zeug an Kleidung versetzt. Es ist ein schwarzer Damaskener Unter Rock, ein Roth grauer Damaskener Unter Rock, ein lang couirt Damasken Kleid, wie auch einige Briefschasten. Da man aber eingemal geschriben, und gewisse Zeit geseht zu antworten, aber keine von denselben einkommen; so wird solches hiemit kund gemacht, und nach 4 Wochen zur Einlösung Frey stehen, hiernächst aber wird die Eigenthümerin weiter keine Neds und Antwort geben.

Es hat der Müller Bartholomäus Loß zu Käsel 8. eimen auf dem Wyrßel ein Heil Gellst. Felde besessenen halb in Moragn Acker, so zwischen dem Herrn Burgermeister Schmidt, und Charolotta Wenz in besessen, an den Köpfer Meister Willeß für 33 Rthlr. erblich verkauft, und da Terminus der gerichtlichen Verlastung auf den 14ten April a. c. angeßet; so wird dieses dem Publico hiemit zur Nachricht notifficiret, damit eventualer ein jeder sein Recht wahrnehmen könne.

Es verlauff der Schmidt Barquard zu Bars an der Oder sein Wohnhaus, zum gansen Erbs, cum pertinendis, an den Schäfer Erdmann Wäcken aus Wolt, rehdorf; Als nun Terminus zur gerichtlichen Not, und Ablassung auf den 3ten April a. c. angeßet; So haben diejenigen so dabey interessiren, in Termino Moragns nun o. Uße ihre Jura daselbst wahrzunehmen, post Terminum niemand weiter gehrdt werden soll.

Es wird hiemit kund gemacht, sonderlich denen daran gelegen, das Herr Wilhelm Ritter, Bürger und Brauer in Gößlin, an den Baumann Daniel Renßan, eine Kesseln vor dem Wühlens Thor, oben dem Schwelßfall an der Unter Wühle, und zwar die dritte, um und für 50 Rthlr. zum Todten Kauf verlanft, und zukünftigen Verlastung gerichtlich soll verlassen werden; Wer demnach an erwöhnter Kesseln einige Ansprache zu haben vermeinet, kan sich bey ihm als Käufer vor der Verlastung melden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XIII. Sonnabends den 24. Martius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als das Johannis-Kloster zu Alten Stettin, annoch auf seinen Vorwerk, in der Armen-Heide, 2000. Stück Rauhber-Bäume ädric hat, und selbige künftiges Reich-Jahr weggeschafft werden müssen; so werden selbige zum Verkauf ausgedothet. Die Herren Liebhaber können sich bey dem Klosters-Schreyer Gangen melden, und versichert seyn, daß ihnen ein 5 Riger Preis gesetzt werden solle.

Es hat das hiesige S. Johannis-Kloster, in der Armen-Heide 108 Stück trockene Eichen zum Verkauf aussetzen lassen, und ist zu deren Licitation Terminus auf den 11ten April. a. c. anberahmet worden; Es können sich also die Herren Käufer an benannten Tage allhier in Stettin, in des S. Johannis-Klosters Kasten-Cammer, des Morgens um 9 Uhr, einfinden, und versichert seyn, daß dem Reißbietenden diese Eichen zugeschlagen werden sollen.

Es hat das S. Johannis-Kloster, in der Hodejuchischen Heide, einige Eichen und Büchen, so auf der Erd-Grube befindlich, zum Verkauf kosten lassen, und ist dazu Terminus Licitationis auf den 4ten April. a. c. anberahmet worden; Es können sich also die Herren Käufer den 4ten April. des Morgens um 9 Uhr, in des Klosters Kasten-Cammer hieselbst einfinden, und versichert seyn, daß dem Reißbietenden dieses Holz zugeschlagen werden soll. Auch können dieselbe sich solches von dem Heyde-Wärter in Hodejuch vorher in der Heide lassen.

Der Loß- und Weißbcker Meister Wegener ist willens, sein Haus an der großen Laßabie allhier, zu verlaufen, welches zwischen dem Brandweinbrenner Langan, und dem Gynster Beck g belegen ist, wovon ihnen vier Stuben, eine Kammer, und ein Plater-Dach mit Boden und Kammern; Wer also Lust und Belieben dazu hat, kan sich bey ihm melden, und einen billigen Preis erwarten.

In des verstorbenen Pastor-Mielen Haus, in der kleinen Dohmstrasse, werden den 29ten Martius, Vormittags um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, allerhand Meublen, bestehend in Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, Betten, Kleidung und Hausgeräth, an den Reißbietenden verlaufen, und die erkandene Sachen, dem Reißbietenden, gegen baare Bezahlung in Edictmäßiger Münze, verabfolget werden.

Es sollen auf allergnädigster Verordnung einer Hochpreislichen Königl. Regierung, die von dem Procurator Loß nachgelassene Meubles, bestehend in einigen Gold-Ringen, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, verschiedenen Hausgeräth, als: Tischen, Stühlen, Spinden, Spiegeln, Etuch-Thienen, Wollen u. d. g. Couffres, Kisten, Pfeffschalen, Bettfell, Betten, auch Betten- und Bührenszeug, raum Leinen-Zug, als Hemden, Tischlucher, Servietten, auch neu und andern Leinen, Kleidung, worunter Frauen-Kleider, und ein schwarz-lackener feiner Manns-Rock und Camisol mit Cramin gefuttert, item Gläser, Beutellillen und dergleichen, in der Frau Hof-Fiscal Reicheln Behausung, nahe am Braumarkt, den 16ten besorsorgeten Aprilis a. c. öffentlich verauktioniret, und verkauft werden, welches hierdurch kund gemacht wird; und können diejenige so hiervon etwas zu kaufen willens, an gedachten Tage des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr sich in der verortneten Frau Fiscal Reicheln Behausung einfinden, und geräthig seyn, daß ihnen gegen baare Bezahlung, das Erkandene verabfolget werden solle.

Seligen Herrn Joachim Servens Erben sind willens, ihr Haus oben an der Schuhstrassen-Ecke, wovon ihnen kleinen Hause in der Fuhr-Strasse, und des Häcker Wilckens Haus inne belegen, zu verkaufen. Es sind darin 7 Stuben und 6 Kammern, wie auch 2 Wohnkeller, nebst einen Cabrin-Laden und 4 Keller, worunter 2 genöthigte Keller, auf dem Hofe ist ein Korn-Speicher, und Stallung auf 8 bis 10 Pferds; Wer nun Belieben hat, dieses Haus zu erhandeln, kan sich bey denen Eigenthümern melden, und Handlung pflegen.

Da schon mehrmalen bekandt gemacht worden, daß des Bürger und Becker Meister Bernkeins in Fort Preussen, nahe an dem Wittstockischen Hause belegenes große massive Haus, per modum subhastationis an den Reißbietenden verkauft werden soll, und die Dore 659 Rthlr. beträgt; So wird dazu Terminus auf den 27ten Januar. 29ten Februar. und 31ten Martius c. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber in dem lobsamem Laßabischen Gericht, Vormittags um 9 Uhr einfinden, und ihren Beth ad pioscollum thun können.

11. Sachen

II. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll die Ziegeley im Herzogthümlichen Stadt Eigenthum, in der Rodow belegen, an den Meistbietenenden verlanft werden, und sind dazu Termini Licitationis auf den 21ten Mart. Aten und ruten April a. c. angesetzt worden. Es sind die Gebäude zu 218 Rthlr. 4 Gr. taxirt, und kan dabey guter Zuwachs an Viehjaht gehalten werden; Es können also dahero diejenigen, welche gedachte Ziegeley zu kaufen willens sind, sich in des anberaumten Termins allhier Vormittags um 9 Uhr in Rathshaus einfinden, ihr Gehört ad Protocolum gehen und gemärtigen, daß im letzten Termine dieselbe dem Meistbietenden, bis auf erfolgtes Appobation der Königl. Hochpreilichen Krieger- und Domainen Cammer zugeschlagen werden solle.

Zu Colberg auf dem Rathsause liegen etliche hundert Steine Hanf, so ein gros und ein dezeitl aus der Hand verkauft werden soll; Wer Lust dazu hat, kan sich bey dortigen Magistrat melden. Der Preis ist 1 Stein 1 Rthlr. 10 bis 12 Gr. nachdem viel oder wenig abgenommen wird.

Der Mühlenmeister Erdmann Friedrich Warbow, will seine Mühle zu Kaveltsch, eine Viertel Meile von Stettin belegen, verkaufen; Wer also Lust hat einen Käufer abzugeben, der kan sich bey gedachten Meister Warbow, als Eigenthümer der Mühle, welcher auf der holländischen Windmühle auf den Tornay vor Stettin wohnhaft ist, melden, und Handlung pflegen.

Es sind in des Unmündigen Herren von Varlo auf Varlo Polzigung, durch die verordnete Holtz-Boiate, 50 Stück trocken Eichen angefaucht, welche an den Meistbietenden verlanft werden sollen. Die Varlosche Polzigung liegt nahe bey Wollin; Wer also Versehen trägt dieß 50 Stück Eichen zu kaufen, kan sich nächstens in Varlo bey dem Holtz-Boiat melden, die Eichen besehen, und in Termine den 13ten April a. c. in dem herthschaftlichen Hause zu Varlo darauf bieten, da denn dem Meistbietenden die 50 Eichen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Nachdem Hans Vertman von Below a Gas, sein, von der wohlthellen Freulein von Lettow ererbt, tes, und in Colberg in der Dohm-Strasse stehendes massives grosse Haus, besteh dem beym Hause befindlichen Garten, Stallungen und Wagen-Kammer, für 1000 Rthlr. daars Geld verlanft will; So wird solches einem jeden hiedurch bekannt gemacht, daß wer Lust und Versehen zu gemeltes Haus trägt, der kan belieben dieserwegen sich bey dem Herrn Hauptmann von Hünenburg zu Colberg, und bey selbigen zu Gohs, im Schwäbischen Kreise, gefällig zu melden, und alda seinen Kauf verlanftbahren.

Als per Decretum vom 27ten Februario vranlassen worden, daß der hiesige Kupferhammer, nebst dem Dorchhufe, Schenke und Garten, in Vertheilung des bisherigen Eigenthümers, des Kupferschmidt Jacob Koths Creditoren, öffentlich verlanft werden soll; So werden diese Stücke, da sie zusammen durch geschworne Handwercker nach beyliegender Taxe tab A. auf 1113 Rthlr. 9 Gr. 2 Pf. taxirt worden, hiemit zu jedermanns freyen Kauf gestellet. Zu dem Ende werden Termini subhastationis auf den 21ten Mart. 28ten April und 27ten May a. c. angesetzt; und alle diejenigen, so diese Stücke zu erlanft gesonnen, citirt und eingeladen, in oberevachten, und besonders in dem letzten Termine auf dem Rathsause zu Eddlin sich einzufinden, ihr Gehört ad Protocolum zu gehen, und zu gemärtigen, daß dem Meistbietenden in dem letzten Termine benannte Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen.

Es ist der Müller Meister Martin Koch willens, seine ihm eigenthümlich zugehörige, und bey dem Ritter-Guth Mentken in der Udermarch belegene Wasser-Stamp Mühle und Schneidmühlen aus freyer Hand zu verkaufen; dabey befinden sich zwey Rämpfe Landes von 22 Schffel Einfall, guter Wieserwachs, und zwey grosse Gärten mit dreißbaren Dist-Bäumen besetzt, und wegen der vielen Springe so viel Wasser, daß beständig Grund und geschnitten werden kan. Die darauf bestehenden Onera betreffend, so werden jährlich der Grund-Herrschaft 6 Minschel, 6 Schffel Roggen-Pacht gegeben, und 4 Mische frey ab- und hundert, ingleichen jährlich 2 Rthlr. Schoss, und monatlich 12 Gr. Contribution zur Königl. Casse gebühret. Lusthabende Käufer können sich also nach Erklärtheit bey dem Eigenthümer in Mentken meldend, und eines billigen Kaufschlusses gewärtig seyn.

Als ad instantiam des Freyherrn St. thalen, nomine der Edllichen Richte, die Königl. Regierung dem Magistrat zu Gartz von Mandatum vom 17ten Jenner. c. anzugeben, sowohl die bey der Polzabtin befindliche, als auf dem Rathsause, des verstorbenen Lieutenant Grafen von Mellin, 4 herbe Seden, previa 1221, per modum auctionis, legaliter zu veräußern, und etzere bereit von der Polzabtin, an den Hofrath Streslow ansgewortet; So wird zu Verlanftung derer auf dem Rathsause färdhanden Sachen, so aus einigen wenigen Hausgeräth, als Tische, Gläser, kleine Spielel, und Ehere-Kessel bestehet, Termins auf den 6ten April hiemit anberaumet, in welchem sich die etwanigen Liebhaber Morgens um 9 Uhr rahendständig beiseit einfinden, und der plus licitans für Bezahlung der gerichtlichen Zuschlagung gewärtigen kan.

Es ist eine ganz neue auf Nieren hangende vierstiegle Kutsche, mit blumeranten seiden Tuch ausgeschrieben, mit Frey Fahren versehen, und nach der neuesten Fagon verfertiget, von einer gewissen Person auf einer Auction erstanden worden. Weil nun selbige diese Kutsche nicht gebraucht, und solche wiederum zu verlanft willens ist; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können die etwanigen Lieb-

Liebhaber, so dieselbe zu erhandeln Belieben tragen, Ach in Rastow bey der Frau Wittve Kiepfen melden, und Handlung pflegen.

Als sich zu dem Inspector Radewalschen, nahe an der Kirche, und auf der Ecke einer doppelten Land-Strasse, also zur Nahrung und Wirtschaft sehr vorthellhaft gelegenen Haus in Sülzow, so bereits vergangenen Herbst öffentlich angebotten, noch kein annahmlicher Käufer gefunden; So wird dieses Haus, worinnen ein Saal, vier Stuben, vier Kammern, Küchen, Keller, Boden, dabey etwas Stallung, und ein grosser Garten, folglich allerfalls auf vier Familien optret, auch nur vor einigen Jahren neu erbauet, hieburch nochmalen drey-mal hintereinander zum Verkauf angebotten. Die Liebhaber können es besehen, und sich in Sülzow bey der Fräulein von Wersen in dem Hause, und dem Häder Waschen melden, auch mit dem Herrn Director von Flemming in Bezug dieserhalb nach Belieben correspondiren, und eines rationalen Accords verwickelt seyn.

Als des entwichenen Tischmacher Wistow zu Anclam hinterlassene wenige Mobilien, worunter sich verschiedenes Tuchmacher Handwerks Zeug befindet, am 7ten April c. in des Brauer Steinbachs Hause in der saulen Grube, öffentlich vbrauctontret werden soll; So können sich Liebhabere daselbst um 9 Uhr Mittags einfänden.

Auf Veranlassung des Königl. Vormundschafft-Collegii zu Cöslin, soll daselbst verschiedenes Leinen, Flin, Kupfer, Spiegel, Kästen, Spinde ic. so des Hauptmann Anthon von Bonins Kindern zuständig seyn, loszuschlagen werden. Wann nun Terminus Licitationis auf den 8ten May a. c. dahn beliebt; So wollen die Liebhaber alsdenn in der Behausung des Notarii Leopolds zu Cöslin sich einfänden, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung die Sachen abdicirt, und vbraufset werden.

12. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Bürger und Kaufmann Peter Seger zu Pasewalk, hat auf dem dassigen Nider-Jelsbe, an die Gehärdere Wischen eine doppelte Vier-Ruthe, zwei Werber-Stübe, ein Ende Land auf den Fusen-Stüben, überhaupt zu 7 Scheffel Aussen, für 228 Rthlr. gerichtlich verkauft; Welches Königl. Verordnung zufolge dem Publico hiemit avvertirt wird.

In Daber verkaufen die Gehärdere der Zühlen, an den Bürger Meister Samuel Zühlen, einen alten Speicher, Schenke und Garten; Welches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß hieburch besandt gemacht wird.

Der Herr Commercien-Commissarius Gerde verlanget seinen grossen Garten in Stargard auf der Clewyschen Wiese, in der dritten Gasse gelegen, an den Doctor Herrn La Bruquier; So nach Königl. Verordnung hieburch kund gemacht wird.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem die hohe, mittel und kleine Jagdt, auf die Massowische Feldmarken Wagenkop, Schowow, Wismar, Wolsteden, Wittenfelde, und Pfugrade, von Trinitatis 1753. an, anderweitig auf 5 Jahr verpachtet werden sollen, und dahn Termin Licitationis auf den 26ten Junij, 1aten und 26ten April c. als beordnet worden; So wird solches hieburch zu jedermanns Nachricht beordert, und diejenigen so Lust haben, diese Jagden in Pacht zu nehmen, zugleich eingeladen, in gedachten Terminis Vormittags auf hiesiger Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer sich einzufänden, und ihren Both und Gegenboth zu thun, wobei sie gewärtigen können, daß mit dem Meistbiethenden deshalb Contract geschlossen werden wird. Signatum Stettin den 10ten Mart. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Nachdem die Arrhende-Jahre des Guths Didrichshagen, auf Petri 1753. zu Ende laufen; So hat die Königl. Academie zu Greiffswald sich entschlossen, solches ihr Patrimonial-Guth aufs neue wiederum zur Arrhende anzunehmen, und zu diesem End den 1aten April des jetztlaufenden Jahres pro Termino licitationis angesetzt. Solchemnach wird dieses hiemit öffentlich kund gemacht, und können hienigen, welche dieses Guth Didrichshagen in Arrhende zu nehmen Belieben tragen, sich alsdenn an bemeldtem Tage Morgens um 9 Uhr, alhier in des jetzigen Magistri Dominii Reitoris Behausung einfänden, den Inhalt des Contractes wahrnehmen, darauf bestehen, und nach Befinden den Zuschlag erwarten. Signatum Greiffswald den 1sten Mart. 1753.

Rektor et Consilium Academiæ daselbst.

Es soll das Guth Steinmoder in Der-Pommern, unweit Anclam belagen, und denen von Winterfeld ausserlich, auf Trinitatis a. c. verpachtet werden. Da nun diewezigen Termin Licitationis auf den 10ten April c. angesetzt; So haben sich die Pächter alsdenn zu Steinmoder bey denen Vormännern, oder bey dem Königl. Puppillen-Collegio zu melden, und ihr Gebot ad Prorocolum zu geben. Signatum Stettin den 6ten Martij 1753.

Königl. Preuss. Pomm. Puppillen-Collegium.

14. Sachen

14. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Nachdem den Schwab-Juden aus Friedland in Pohlen, unter den Herrn Driß von Brandenburg, bey seiner Zurückreise von Edßlin, da er den 8ten Martii c. die Nacht in Poppelow, in Pohlen, ohnweit Pölsin, Nacht-Quartier gehabt, in der Nacht, eine lederne Tasche mit 150 Rthl. Geld, wie auch ein Paß von der Königl. Münze, und andere Diefelichosten, von seinem Wogen gestohlen worden, und ihm dieses Geld zu Einwechslung reducirter Münze gerichtet worden: Als wir jedermännlich ersuchen, wer von diesen Diebstahl Nachricht zu geben weiß, solches dem Stat-Secretario zu Trierburg anzuzeigen, alldem demjenigen, mit Verschweigung seines Namens, ein billiger Recompens gerichtet werden soll.

15. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Demnach in des seligen Daniel Rükken Witwe Vermögen beym Lastfahischen Gerichte hieselbst, Conkurs eröffnet, und diersehalb drey Liquidations-Termine, wovon der erste unterm 9ten hujus schon verstrichen; So werden Creditores hiermit peremptorie citiret, in dem zweyten Termine, wird seyn der rote Actus publicus s. c. beym Lastfahischen Gerichte, Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, entweder persönlich, oder per Mandatarios zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und mit denen Original-Documentis zu justificiren, und darüber mit dem Contractatore Advocato Gander, und Neben-Creditoribus zu verhandeln. Falls sie aber in dem letztem Termine, als den 1ten May s. c. ihre Forderungen nicht liquidiren, sollen sie von dem Vermögen ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Nachdem der erste Terminus Liquidationis des Heynrichschen Concursus verificiren, und Terminus dazu auf den 24ten Februar, und 30ten Martius anderahmet; So werden Creditores sub c. ana conclusio in demselben vorgeladen, und falls sie in diesen Terminis sich nicht gehörig ad Acta melden, und ihre Forderung mit Documentis verificiren, müssen sie genähigt seyn, daß sie damit nicht weiter behoret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Es werden auch alle diejenigen, welche von dem Debitore Pfandweise, oder auf andere Art etwas in Händen haben, erinnert, in diesem Termine, bey Verkauf ihrer Pfänder, solches anzuzeigen.

16. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preuss. Hinterpommerschen Immediat-Stadt Edßlin, fürger allen und jeden Creditoren, welche an das hiesigen Körper Gottfried Schroders Vermögen einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit zu wissen, daß, da Debitor seine Creditores auf einmahl zu beschieden nicht im Standt ist, letztere aber auf ihre Bezahlung dringen, und die offerirten Termine nicht annehmen wollen, unterm 7ten hujus Concursus eröffnet worden, und wir also die gewöhnliche Edictales, und das selbige allhier zu Edßlin, und den zu Colberg und Rügenwalde zu affigiren veranlaßet haben. Wir citiren und laden demnach dieselben hiermit ersichtlich, s. dato über 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit unantelhaftesten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzuzeigen, auch den 28ten April allhier zu Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, einzufinden, und die Documenta zur Justification ihrer Forderung in originali zu produciren, darüber mit dem Debitore dem Körper Schroders und Neben-Creditoribus ad protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis, und Locum im abfassenden Prioritäts-Urtheil zu gewarten. Mit Ablauf des Termins sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich selches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificiret, nicht weiter behoret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Immediat-Stadt Edßlin, fügen allen und jeden Creditoreibus, welche an des hiesigen Kupferschmidt Jacob Kochs Vermögen einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit zu wissen, daß, da Dieser bey uns schriftlich angezeigt, daß seine Sachen in dem Concurs kommen würden, unterm 17ten hujus Concursus eröffnet worden, wir also die gewöhnliche Edictales, und daß solche allhier zu Edßlin, und denn zu Colberg und Bollnow zu affigiren veranlaßet haben. Wir citiren und laden demnach hiermit selbige ersichtlich, daß sie s. dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und drey für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit unantelhaftesten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzuzeigen, auch den 17ten April c. allhier zu Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventualiter mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, erscheinen, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in Originali produciren, darüber mit dem Debitore dem Kupferschmidt Koch und Neben-Creditoribus ad Protocolum

sollem Verfahren, mit letztem zugleich prioritærem abmachen, gültige Handlung zugehen, in Entschlung der Güte aber rechtliche Erkenntnis, und locum competentem im Prioritäts, Ueibel erwarten. Mit Verkauf des Termin ad 10ten April wird beschloffen gemacht, und diejenigen so ihre Forderung an Adm nicht gemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages sich nicht begeben, und ihre Forderungen gehörend nicht sicret, sollen nicht weiter gehöret, von dem Königl. Vermögen abgetheilt seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Vor das Königl. Preussisches Kammerliche Landvolggericht, Berichte zu Schiedelbes, sind ad instantiam des Königl. Beamten Verwert zu Baumgarten, alle Creditores incerti, hauptsächlich aber des verstorbenen Mühlmeisters Wiedemanns Erben, wegen ihrer Anforderungen, Ansprache und wechtl. an der ihm für 260 Rthlr. erkauften Baumgartischen Mühle, in vim triplis auf den 12ten Aprilis a. c. peremptorie et sub poena perpetui silentii, ad liquidandum et verificandum, edicäliert per publica proclamata vorgeladen.

Da ad instantiam des Apotheker Herrn Carl Gottfried Schmidten zu Schlawa, über des verstorbenen Raschmader Erbigen Vermögens daselbst Concurfus erdffnet, und Creditores edicäliert auf den 19ten Januar. 16ten Februar. und 19ten Mart. a. c. citiret, auch die Edicäle, in Schlawa, Stolpe und Raschmawalde affixirt worden; So wird solches hiedurch gehörs beandt gemacht, und diejenigen so an ermeldeten Erbigen Vermögen gegründete Ansprache zu haben vermeinen, in obberzogen Terminis hienit citiret, sich, und zwar im letzten Termino den 19ten Martil person. und unanhselblich auf dem Schiedelbesen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen daselbst zu justificiren, sub comminatione das die Ausbleibenden nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präclibirt werden sollen.

Wenn jemand an des Herrn Salz Inspector Hynnows, in Delgard belegenen Hause eine Forderung auf irgend eine Weise hat, so kan sich derselbe in Delgard bei dem Herrn Wachtmeister Lork, von der Leib Compagnie Sr. Königl. Hoheit des Maragräfflich Friedr. Richen Regiment, oder dem Obreimten Secretaris Hynnow in Berlin, bis den 27ten April s. melden, und seine Prätenston darthun, nach deren Kostensum Termin aber wird man niemanden weiter für etwas sehon.

Es hat der Magistrat in Cramm, propter insufficientiam honorum, sämtliche Creditores, welche an des verstorbenen Stadt-Rathschreiber Schreders nachgelassenen Wittve Vermögen Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, edicäliert citiret, und sind die Edicäle, worinnen Terminus auf den 27ten May a. c. sub poena präclis et perpetui silentii ad liquidandum et justificandum Credita. angefezt ist, zu Cramm, Greifensberg und Wollin affixirt; Welches man also hiedurch gleichfalls beandt machen wollen.

Nachdem des Wahren Kantenbachers Wittve, nun des Selbsten Schreders, von Herzoglichen Bayerschen Regiment, den unter des Herrn von Wedel auf Fürstentze, in Cossin untergehabten Bauerhof besitzet, und verschiedene Schulden, und einiges Vieh, und wenig Meubels hinterlassen; So wird derselbe hienit citiret, in Termino den 27ten Junij in Person zu erscheinen, und das fehlende Vieh und Sachen ad locum unde zu bringen, und ihre Debita ordentlich zu liquidiren, damit super sufficientia honorum mit Besande erkannt werden könne. Wie denn zugleich bey deren Ausbleiben das fürhandene Vieh und Eff. etcn, da selbise wegen der Fütterung und Ahservation nur die Kosten häufen, in Loco in Cossin auf dem Barmwalterhofe an den Wirthshausen veractionirt werden sollen. In quo Termino die Creditores auch ihre Forderungen angeben, und Bescheides gewärtigen können, ob Concurfus zu eröffnen oder nicht.

Ad instantiam des zu Hayselsdorf verstorbenen Bürgeres und Töpfers Meister George Jahnens hinterlassener beider Kinder zugehörigen, vor dem Stettinischen Hofe belegenen Gartens, soll in Terminis den 12ten Mart. 27ten Mart. und 12ten April a. c. öffentlich beym Wapen-Gerichte zu Rathshausen Montags von 9 bis 12 Uhr sicret, und in ultimo Termino dem Weisbleibenden zugeschlagen werden; Welches dem Publico hieburch beandt gemacht wird. Auch haben zugleich in dictis Terminis sämtliche Creditores sub poena präclis sich zu melden.

Der Stadt-Musikus Herr Heinrich zu Anclam, verkauft seinen vor dem Stein-Thor daselbst gelegenen Garten, an den Herrn Lieutenant von Ebeck, hochlöblichen Brandenburgischen Regiments. Sollte nun etwa jemand seyn der an diesem Garten eine Ansprache, Schuldforderung, oder sonst auf irgend eine Art wider den Verkauf desselben mit Besande etwas einzuwenden hätte, derselbe kan sich bis den 12ten April. c. bey dem Herrn Lieutenant von Ebeck solcherhalts gehörig melden, nach dieser Zeit aber wird er nicht weiter gehöret, sondern mit seiner etwaigen Prätenston gänzlich abgewiesen werden. Weßhalb dieses Ordnungs wegen dem Publico hienit beandt gemacht wird.

Als der Pastor Gottfried Loh zu Treten, bey dem Königl. Diner-Dommerischen Pupillen Colledge in Cölin, angezeigt, daß seine zwey älteste Curanden, seligen Pastors Schütten Kinder, auf eine gänzlichliche Abhandlung zwar drängen, sich aber gewisse Umstände ergeben, nach welchen wider den auch seligen Pastorem Michael Troles in Versangis, als seiner Curanden mütterlichen Groß-Water nicht allein einige Forderungen an noch foriret worden, sondern auch dessen Kinder erster Ehe von deren seligen Water, wider das Testament vom 27ten Februar. 1749. Erben seyn wolten, und er also in seiner mehrent Theiligkeit, des seligen Pastors Troles in Versangis Creditores durch die öffentliche Intelligens Bogen citiret zu lassen nöthig fände, mit Bitte, solches zu veranlassen, und denn des Imperators Befehl auch hies auf

wider deferret, und Termins hien auf den 1ten April a. c. präfixirt worden; So haben alle und jede des nachgedachten seligen Passoris Proles zu Verfarthig Creditores, welche etwa an dessen Nachlass eine Ansprache ex quocunque capite zu haben vermeinen möchten, in obigen Termino vor dem Ködlich. Hofgerichte zu Eßlin sich zu gestellen, ihre etwaige Forderungen mit unantafelhaften Documentis gehörig zu justificiren, und darüber sodann rechtliche Erkantnis, auf den Ausleihung's Fall aber zu gemärtigen, daß sie von dessen Nachlass abgewiesen, und gänzlich präcludirt werden sollen. Signatur Eßlin den 17ten Februar. 1753.

Zu Colberg verkauft Meister Friedrich Schäfer, seinen vor dem Lauenburger Thore, zwischen dem rothen Kreuz und Käses Garten gelegenen Garten, und soll das Kauf Pretium nächstens ausgezahlt werden; Sollte wider Vermuthen jemand etwas daran zu fordern haben, der kan sich gehörigen Orts in Zeiten melden.

Zu Stolpe hat der Fuhrmann Fleischhaffer, ein Viertel Acker, so vor dem Holzmarkt für am Galsenberg gelegen, von dem neuen Müller Meißer Grabau, um und für 80 Rthlr. gekouft; Creditores nun, die an diesem Viertel Acker mit Bekande einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gerichte in Termino den 5ten April, 28ten April, oder aber doch in Termino ultimo den 17ten May zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Präclusion zu bewärtigen.

Zu Colberg soll des verstorbenen Schlichters Meister George Dehnel's Witwen Haus, in der Brodescharen Straß, zwischen dem Herrn Servis Receptor Ebert, und Brant-Brwandten Herrn Dornhardt, sam pertinenzis, so zusammen auf 188 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich veräußert, daselbst zu Rathhause von einem Hochedlen Rath, Sachalten halber, gerichtlich verkauft, und dem Höchstbietenden adiciret werden; Diejenigen aber welche solches zu kaufen, oder eine Anforderung daran zu haben vermeinen, sich den 20ten Mart. 17ten April, und 4ten May a. c. bestimmten Orts, Vormittag sub pena preclusi et perpetui silentii zu melden haben. Die dierhalb ertheilte Proclamaia sind zu Colberg, Eßlin und Dreptow abkirtet.

Von Gottes Gnaden Wie Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hill. Niderrheinischen Reichs Erz-Lämmer und Churfürst ic. ic. Entliehen allen und jeden Creditoribus, so an des verstorbenen Hofrath und Bürgermeister zu Colberg Johann Samuel Wöhmern hinterlassenen Vermögen einige Ans und Ansprache vermeinen, Unsern Gruß, und sügen denselben hiedurch zu wissen, was massen der Hofgerichts-Advocat Moriz Töbelius, ut Litis Curator des erwöheten Hofrath Wöhmern Kinder, vermittelst copieliten hiesig gehenden Supplicati, bey uns hieselbstin vorgestellt, und angehalten, daß da das hinterlassene Vermögen des Hofrath Wöhmern zur Befruchtung der in dem Inventario enthaltenen Schulden bey weitem nicht hinlänglichlich, Concursus dahero eröffnet, und Creditores zugleich ad liquidandum et verificandum ihrer Forderungen gehörig vorgeladen worden möchten. Wenn Wir nun solchem Sachen statt gegeben, und Concursus à die obitus concursus in ordnen verordnet; So cireiren und laßen Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamaia, wovon eines allhier zu Eßlin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Eßlin angeschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen; eure Forderungen, wie ihr dieselben mit antafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta ansetzet, and den 18ten Junii vor Unserm Hofgerichte allhier euch gestellet, die Documenta zur justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderungen halber mit dem Contradictore und Neben-Schuldtern ad Protocolum verfaret, adeliche Handlung pfiget, und in deren Entstehung rechtliche Erkantnis, und Locum in abzufassender Priorität Urtheil gemaret. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für besch offen seacht, und hiezumit so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn sie sich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiren, nicht weiter gehet, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Wornach dieselben sich also zu adtem. Signatur Eßlin den 5ten Martii 1753.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Der Feldscheerer Prinz Friederichschen Regiment's, Herr Lorenz Schmidt, verkauft sein zu Eßlin habendes Wohnhaus, an den Schönfärber Christian Emanuel Säumacher, wouzu Termins auf den 5ten April a. c. angesetzt; in welchem der Kaufbrief gerichtlich ausgegeben werden soll; Wer dawider etwas einzuwenden, oder an dem Hause zu fordern, kan sich in Termino zu Rathhause in Eßlin melden, wo wir belegen der Präclusion gewärtigen.

Als nunmehr des seligen Herrn Bürgermeister Nledcken Haus verkauft, auch alle Mobilien zu Gelde gemachet, so sollen die Creditores nach der ihnen publicirten Liquidation's und Prioritets-Liste begehret werden, und wird Termins zur Distribution auf den 2ten April a. c. hiemit angesetzt. Es werden also dieselbe hiemit citiret, sich in Termino des Morgens um 9 Uhr zu Collation auf der Rath's Stube einzufinden, und ihre Gelder in Empfang zu nehmen.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, ad instantiam des Königlich Kaiserlichen Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von Eickstedt, alle Creditores, und welche sonst Ansprache an dessen im Randow'scher Creise belegenen Guthe Lebhen haben, nachdem er solches Antheil an den zweyten Regierungs-Präsidenten von Ramin wiederkäufft auf 30 Jahr veräußert, per Edictales zum ersten andern; und drittmal gegen einen Terminum von 9 Wochen, und zwar auf den 27ten Junii c. citiret, wie die zu Stettin, Anclam und Pasewalck affigirte Proclamatia besagen, welchen die Communitation einmüthlich, das die in solchen Termino Ausbleibende, mit ihrer Ansprache nicht weiter gehöret, sondern von dem veräußerten Guthe und dessen Pretio abgemessen, und in Ansehung dessen mit ewigen Stillschweigen belegen werden sollen. Signatum Stettin den 17ten Martius 1753.

17. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht zwischen den 10ten und 11ten Martii a. c. ein, aus dem eins viertel Meile von Daber gelegenen Dorfe Grossen-Berk gebürtiger, und daselbst auf einen Bauerhof gesetzter Unterthan, Namens Friederich Wienske, etwa 27 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, länglichten Gesichts, eine etwas frumme Nase, und dicke Oberlippe habend, einen roth-leinernen Kirtel, wofür dergleichen überrogene Knöpfe darunter einen Cap-einer-bräunen Rock, und dergleichen Camisol von schlechten Luche, daran platte gelbe Kröpfe, so am Rande einer Ringel haben, und daran am Rechte auf jeder Seite 8 sinden, tragend, wie auch leinene Hosen, und ein Paar noch gute Stiefeln an; und einen alten Huth auf habend, heimlicher Weise entlaufen, und sein Weib, nebst 2 Stiefeln, und 2 eigenen Kindern hinterlassen. Da man nun nicht mehr erfahren können, als das er hinter Stettin, in der Gegend bey Schwedt gehen wollen; So werden hiervon alle und jede respective Obrigkeit sowohl, als auch jedermänniglich gebührend ersuchet, wenn sich ermahnet Friederich Wienske etwa an einen oder andern Orte betreten lassen sollte; selchen so gleich in Verhaft nehmen zu lassen, und davon seiner Herrschaft dem Landrath von Dornig zu Daber per Rangarden Nachricht zu ertheilen, da denn nicht ermangelt werden wird, solchen Entlaufenen gegen Erstattung der Aufkosten abzuholen.

18. Gelder so zinsbar ausgezogen werden sollen.

Wey dem Jaseten'schen Collagio sind 200 Rthlr. vorräthig; Wer solche benöthiget, und die nöthige Sicherheit bestellen kan, der wolle sich bey den Herren Inspectores und Provisores gedachten Collagii dieselbald melden.

19. Avertiffements.

Als der Kaufmann Herr Anthon Friedrick Boze zu Regenwalde entschlossen, seine propre eigene halbe Pufe am Kopfberge legend, und der Zeit zwischen Meister Pet. Bahren Stadt, und Herrn Vel. Rubow Feldwerts beabsichl, an den Becker Meister Jes. ben, und Coemorem Meister Plunnen zu veräußern und abzuschzen, und das Kauf Pretium auf 390 Rthlr. placidiret worden; So wird solches Kaufs Abrede hiervon allmänniglich zur Notice gebracht, damit so jemand ein Widerspruchs-Recht zu haben vermeine, derselbe solches in tempore beygelegten könne, und sich diese Sache entweder in der Güte zu recht ziehen, oder gerichtlich entscheiden werde.

Wk auf Königl. allergnädigster Verordnung, die seine Koll-Spinnerey zu Pasewalck nunmehr introductet; So wird denen Feugs-Nachsch, und Etaminmachern, wie auch Strampfwebern, welche sich alhier etabliren wollen, besandt gemacht, und dabey versichert, daß ihnen nebst sechsjähriger Freyheit von allen künfftlichen Onibus, zu ihrer Manufaktur aus dem Königl. Koll-Regagin an Wolle Worsch auß geschiet, auch einem Strampfweber, wenn er gute Zeuaniff: produciren kan, ein Weber-Strahl, so nur in etwas repariret werden darf, zugesellet werden soll.

Dem Publico wird hiemit besandt gemacht, daß der Herr Obrist-Lieutenant Anthon von Dorch, zu Grünhoff bey Regenwalde, den 2ten nächsten Aprilis a. c. den verstorhenen Eosäthen-Hof in Wogelsang, welchen vorho Jeds bewohnet, wiederum einlösen wird. Dierinnen nun, welche daran eine formale Ansprache formuliren können, müssen sich zwischen dieser Zeit bey gedachten Herrn Obrist-Lieutenant von Dorch zu Grünhoff melden, dafern sie nicht wollen präcludiret seyn.

In Regenwalde verkauft des verstorhenen Bürgers Samuel Ehels nachgelassene Wittwe, Maria Sell, eine Awey Ruthe Aker beym Albenburger-Goll, von der Schwade-Ruthe im Mittel-Gelde angehend, bis an die Lubnische Schwide, und also im Mittel- und Ober-Gelde, zwischen Herpen Wittwe Felds werts, und dem Käufer Michael Wegener Stadt-werts zum Todten-Kauf, an den Bürger Michael Wegener; welche Awey-Ruthe Landes an die Lubnische Kirche versehet gewesen. Wer daran eine Ansprache formuliren kan, muß sich in einer Zeit von 14 Tagen deswegen beym Magistrat melden, wenn derselbe mit seiner Prätkation nicht will präcludiret seyn.

Ad instantiam deroi von der seligen Frau Landrätin Lewen, gehohene Schwedern, zu Eoblin verordneter Herren Executores ihres letzten Willens, ist per Decretum Senatus vom 1 ten Martii zur Publication des erwähnten Testaments Terminus auf den 8ten May c. angesetzt, und Citatio heretum deroi angesetzt worden. Es werden demnach alle und jede, sowohl des seligen Herrn Landraths Lewen Erben, als auch dessen nächstst verlebendigen Frau Wittve Erben, nebst allen ein Interest zu haben verweisen, ergo Terminus den 8ten May c. hiermit peremptorie citiret, da sie sich denn entweder persönllich, oder per Mandatarios, des Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, und der Publication des Testaments genügt sein können.

Es wird dem Publico hiemit bekent gemacht, daß die Wittve Weheln zu Dürwalde in Dinter-Pommern, ein Stück Wiese, nebst Wiese, im Zülchenhagenschen Felde, so zur rechten Hand von der Stadt, und obenwärts an Messer Philipp Wolhahn, zur linken Hand an Herrn Franz Eegerd von Glasnappen Landung, und unterwärts am Kleist-Gruch angeschlossen, an die Frau Wittve Diconion Henden veranfaßt; Dierne nun jemand ist, der ein Jus contradicendi wider diesen Kauf zu haben vermeinet, derselbe muß sich in Zeit von 4 Wochen zu Rathhause melden, oder hat zu gewarten, daß er nachhero nicht weiter gehöret werden soll.

In Neu-Steetin sind ad instantiam Creditoris, Herrn Cämmerer Stockmans, von des Kaufmann Gerichs Grundstücken folgende subhastret und sollen in Termino ultimo Licitationis den 27ten April a. c. plus Licitant zugeschlagen werden, als: Dreyviertel Morgen bey Derpers Berge, mit bestellter Winterfaat, so taxiret 12 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. 1 Morgen Acker im Sonnen-Winkel, mit bestellter Saat, 17 Rthlr. 17 Gr. Dreyviertel-Morgen dafelbst, mit der Saat, 15 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf. Einer halben Morgen im Döpten Winkel, 11 Rthlr. 12 Gr. 1 Morgen im Kloster-Felde bey Kbrnden Bruch, 18 Rthlr. 1 Morgen im Siegel-Bruch, 18 Rthlr. 1 Morgen in den Langen Stücken, 12 Rthlr. 1 Morgen am Barowischen Sandberge, 10 Rthlr. 1 Morgen im Dumm-Kiesse, 20 Rthlr. 1 Morgen am Dädamen-Berge, 23 Rthlr. 2 Morgen im Dammensiege, mit dem Heuschlage, 30 Rthlr. 1 und einen halben Morgen im Dammens-Kiesse, mit dem Heuschlage, 12 Rthlr. 1 Wiese an dem Fies, 12 Rthlr. 1 Koppel im Dieschen Winkel, 50 Rthlr. so in Summa auf 262 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich taxiret sind. Solte jemand hier wider etwas einzuwenden haben, derselbe muß sich den 25ten April a. c. zu Rathhause melden, oder hat zu gewartigen, daß er nachhero nicht weiter gehöret werden soll.

Mit E. Col. Rath zu Aken Secreten gang mißfällig vernehmen muß, wie oben verschiednen, und ganz gemeinlich ersandenen Königl. Edicis, insubder die Vor- und Aufkäufer anjeto stärker als jemahlen getrieh werden, indem nach absetzhaften Wtten-Käuser unanmehro dies der hiesigen Kaufleute, Brauer, Becker, und Weinbrenner, sich dasz einzelne Solbaten und Tagelöhner bedienen, und solchen Leuten auf solche Weise zu einer dem Publico so schädlichen Verleigerung des Getreydes selbst Anlaß und Gelegenheit geben; Wann nun diesem Unwesen zu selbst eigener Bedenung der Bürgerchaft gereichenden wieder rechtlichen Unternehmungen abzustehen, anderer gestalt ditzjenige, welche sich zu Aufkaufung des Getreydes solcher Leute fernertlich bedienen werden, nachdenklicher Verstrafung zu gewärtigen haben, im massen sowohl die Wackelmeister als Pollecy-Diener daro instruiret worden, auf die Contravalentien zu vigiliren, und falls sich ein oder anderer betreten ließe, sie solches gehörig anzeigen, und diesem so sehr einbreifenden Uebel mit Nachdruck gesteuert werden könne.

Es soll das an der Königl. und Schuldenkassen-Ecke zwischen des Becker Messer Wittens, und des seligen Mähler Eiders Wittve Häusern eine gelegenes Haus, nebst der Wiese, in nächstkommenden Reichstags nach Dünern, an den Kaufmann Herrn Eilebin vor- und absetzaffen werden; und wollen sich ditzjenige, so hierwider mit Verstand was einzuwenden haben, sodann im lobfamen Stadt-Gericht des halb des Morgens um 8 Uhr melden, oder sie haben zu gewärtigen, daß sie nachhero nicht weiter gehöret werden sollen.

Es wird hiedurch zu wissen gefaget, daß annoch zur zweyten Classe, der Königl. privilegirten und sehr favorabilen Lotteris der Stadt Eranenburg, nur noch 6 Loose bey dem Apotheker Meinhof, für 2 Rtlr. Holländisch zu bekommen sind, und zwar bis den zoten Junij.

Da auf Anhalten der Concordia Bischen, verehelichte Berowsky, wider ihren Ehemann Joseph Berowsky, ob multissimo desertionem Ediciale, welche hieselbst, zu Anklam und Stolpe zu affigiren veranlaßt; vermöge deren der Joseph Berowsky, peremptorie in Termino den 4ten Julij a. c. vorgeladen worden, laßt; die Ursachen warum er Klägerin verlassen, bey der Königl. Regierung ditzselb anzuzeigen, und Bescheidens zu gewärtigen; So wird solches dem Berowsky hiedurch bekandt gemacht, immas er bey seinem Aufst zu gewärtigen hat, daß er pro multo desertore delictare, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig vereheligen zu dürfen. Signatum Steetin den 16ten Martij 1753.

Königlich Preuss. Pommersche und Camminische Regierung.

Zweyter Anhang.

Zwenter Anhang.

Num. XIII. Sonnabends den 24. Martius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll das Giesesche Haus, zu Stargard in der Jhnan-Strasse vor dem Ppelschen Thor belegen, auf Ansuchen derer Geschwister die Giesen, und Creditoren, an dem Weistiehenden verkauft werden; wozu Terminus auf den 17ten April c. abgesetzt; in welchem sich die etwanigen Käufer vor dem Stadt-Brücke melden, ihr Beboth ad Protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Weistiehenden der Aufschlag geschähen wird.

Nach auf der seligen Witwen Georgen Erben zu Stargard in der Pelser-Strass, belegenen zwey neben einander stehenden massiven Häusern, im vorien Termino Licitationis rtr 245 Rthl r getheilt worden, dieses aber ein Beboth, vor welches die Erben die Häuser nicht lassen können; so wird dazu noch ein andernestiger Terminus auf den 17ten April angesetzt; in welchem sich diejenigen, so etwas noch ein mehreres zu geben gemilliget sind, sich melden, ihr Beboth ad Protocollum geben, und des Aufschlages gewiß gewärtigen können.

Des verstorbenen Gieser Buchners nachgelassene Witwe, nunmehr verhehlte Schuster Kleffen, ist gewillt, zwey Bl. p. wunden, zwey Diamanten zum Glas schneiden, zwey Ebedoliten, drey Blechschiffe, und was sonst zum Gieser Handwerck gehörig welches überhaupt, da es alles annoch im guten Stande zu 30 Rthlr. kopirt worden, zu veräußern; Wer also Belieben hierzu hat, kan sich forderamst bey der dachten Schuster Meister Kleffen, und dessen Ehefrau zu Pissevald melden, und Handlung treffen.

21. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Da auf den 16ten Aprilis a. c. der Vor- und Ablassungs-Tag zu Stargard auf der Jhna angesetzt worden; So wird solches dem Publico hiermit beandt gemacht, damit sowohl diejenigen, so sich zur Verlastung ihrer Grundstücke angeben, als auch die, welche ein Jus contradicendi an denen verkauften Stücken zu haben vermeinen, sich an oberbeobtem Tage gehörigen Ortes melden, und ihre Gerechtfame Einreden anzeigen können, oder sie haben zu gewärtigen, das sie mit ihren Forderungen gänzlich werden präcludirt und abgewiesen werden. Es haben aber in diesem Termino die Verkäufer über ihre Grund-Stücke gesucht:

1.) Der Einwohner auf dem Werder Christian Gehele Käufer, und der Herr Director Meyer Ottow Verkäufer einer halben Stadthuse in allen dreyen Feldern, nebst einer an der Wittwonschen Gasse bey gelegenen Cavel.

2.) Der Kaufmann und Brauer Herr Martin Dahl Käufer, und seligen Herrn Procurator Benjamin Reblers Frau Witwe Verkäuferin ihres in der Brauer-Strasse, zwischen dem Schlächer Dresler, und Dietrich Reinders Erben inne belegenen Wohnhauses, nebst dazu gehörigen Wiese.

3.) Der Weisk- und Kuchen-Becker Meister Jacob Stresemann Käufer, und Frau Maria Sophia Plögen, seligen Johann Daniel Bräuebergs Witwe Verkäuferin, ihrer vor dem Johannis Thor alhier belegenen Scheune, und dahinten befindlichen Garten.

4.) Der Brauer Tobias Stahlkopf Käufer, und des Brauer Fritschen Creditores Verkäufer, eines in der Schupstrasse, zwischen Herrn Weinreichen, und Meister Breitenfeldten befindlichen Wohnhauses.

5.) Der Joghänder Meister Weinreichen, und Meister Breitenfeldten befindlichen Wohnhauses, demangere Creditores Verkäufer eines in der Mühlen-Strasse, zwischen seligen Herrn Kriegs-Rath Sauerowa Frau Witwe, und dem Brauer Loren inne belegenen Wohnhauses.

6.) Der Weisk- und Kuchen-Becker Meister Joachim Wendi Käufer, und der privilegirte Apothecauer Herr Christian Friederich Georges zu Ppiss Verkäufer einer halben Stadt-Huse in allen drey Feldern, mit der Wintersaat und zweyen Caveln, deren eine im Ppisschen, und die andere im Wall-Felde belegen.

- 7.) Seligen Meister David Stümer's Erben Käufer, und Meister Johann Wigans Creditores Ver-
käufer eines in der Kofz-Strasse, zwischen Meister Könniges, und Zackerowen inne belegenen Wohnhauses.
- 8.) Der Amts-Schneider Meister Oppel Käufer, und des einwohnigen Schneiders Peggels Creditores
Verkäufer eines Wohnhauses in der Brauer-Strasse, zwischen seligen Herrn Hofrath Hieschen Frau Wit-
we, und Meister Falkenberg's Erben Käufer inne belegen.
- 9.) Der Drechsler Meister Ephraim Linger Käufer, und Johann Daniel Pampen Creditores Verkä-
fere eines in der breiten Strasse belegenen Wohnhauses.
- 10.) Der Verwalter David Jakrow Käufer, und der Weis- und Kuchen-Becker Meister Johann
Christlian Stresemann Verkäufer, sinner auf dem Werder nach der Thon- weerts belegenen, und von seinen
Eltern ererbeten Wiese.
- 11.) Der Raschmacher Meister Johann Christoph Friedell Käufer, und der Raschmacher Meister Das-
niel Krüger Verkäufer eines in der Thon-Strasse, zwischen der Witwe Desbber, und dem Maurer. Des-
sen Bruhn inne belegenen Wohnhauses.
- 12.) Caspar Wönke Käufer, und Dorothea Elisabeth Pfaffen, Johann Wengells Witwe Verkä-
ferin eines auf dem Werder belegenen Wohnhauses.
- 13.) Magistratus und die Bürgerhaft Verkäufer einer vor dem Johanthor, zwischen seligen Herrn
Johann Daniel Gräntzberg's Frau Witwe Scheune, und dem Wasen-Ackerhofs inne belegenen mükken Stelle.
- 14.) Der Musquetier hochlöblichen Fürk Morizischen Regiments, Christoph Samuit, Käufer, und
der Herr Stadt-Schlichter Secretarius Georg Wilhelm Köper Verkäufer, einer auf dem Werder belegenen
Wohnbude.
- 15.) Der Briefträger Gottfried Frischknacht Käufer, und die Gebrüdere die Lüdcken in Polzin Ver-
käufer, ihres allhier in Wellreder-Strasse habenden Wohnhauses, welches zwischen des Schneiders Thomien,
und Herrn Notarii Gebrüden Häuser inne belegen.
- 16.) Der Anwohner im Genthzen-Orte Heinrich Jakrow Käufer, und der Schneider Meister Jacob
Helle Verkäufer, eines Wörde-Landes, so an der Bierschönschen Grenze belegen.
- 17.) Der Einwohner auf dem Werder Johann Krause Käufer, und seligen Hospitaliten Christian
Schmidten Erben Verkäufere, eines nach dem Dorfe Clerpin in belegenen Wöhrlandes.
- 18.) Der Jümmerrürsche Johann Gottlieb Meyer Verkäufer, eines auf den Werder belegenen Wohn-
hauses, samt dem dahinter befindlichen Garten, und Wiese.
- 19.) Maria Elisabeth Hiesfelds Käuferin, und Catharina Labewigs, seligen Heinrich Müllers Witwe
Verkäuferin, eines im Werder-Gelbe, zwischen Michael Kantowen und Tobias Wulsen belegenen Wörde-
Landes.
- 20.) Der Weis- und Kuchen-Becker Meister Johann David Thiede Käufer, und seligen Meister
David Georget Frau Witwe, Maria Blokes Herren Erben Verkäufer, zweyer Wiesen, mit dem darauf
befindlichen Garten.
- 21.) Constantin Jakrow Käufer, und seligen Brauer Willers Frau Witwe, nebst ihren Sohn Carl
Willer Verkäufer, eines vor dem Pyritischen Thore, im Genthzen-Orte belegenen Acker-Hofes, als Wohn-
Haus, Scheune und Garten.
- 22.) Der Weis- und Kuchen-Becker Meister Johann David Thiede Käufer, und der Canonier Joach.
Leverens Verkäufer, eines zur rechten Hand gegen dem Kirchhofe, zwischen Herrn Wackten und Christoph
Lihorns Witwe inne belegenen Wohnhauses.
- 23.) Der Schuster Meister Jacob Douybis Käufer, und Schneider Meister Carl Graf Verkäufer, ei-
nes in der Schwärze, zwischen des Schuster Hinken und Eberten Häuser inne belegenen Wohnhauses.
- 24.) Der Weis- und Kuchen-Becker Meister Joachim Werdt Käufer, und dessen Geschwister Ber-
käufer, einer halben Stadt-Hufe in allen dreien Feldern, nebst dazu gehörigen Acker-
hofes.
- 25.) Der Weis- und Kuchen-Becker Meister Joachim Wandt Käufer, und sämtliche Georgische Erben
Verkäufer, eines vor dem Walthor auf der Clemenschen Wiese belegenen Ackerhofes.
- 26.) Der Fischer Waul Wegner Käufer, und seligen Daniel Dumen Erben Verkäufer, eines in dem
ersten Gange auf der Clemenschen Wiese nach der Thon in belegenen Wohnhauses und Gartens.
- 27.) Der Handbecker Meister Christoph Steffen Käufer, und seligen Schuster Willen Witwe Erben
Verkäufer, eines in der kurzen Markt-Strasse, zwischen dem Kaufmann Wosch, und dem Brauer Köhler
inne belegenen Wohnhauses.
- 28.) Der Herr Doctor Medicinz La Banguiere Käufer, und der Herr Commerzien-Commissarius
Geyrcks Verkäufer, eines auf der Clemenschen Wiese im dritten Gange belegenen Wärgens.

22. Avertisements.

Es ist vor einigen Tagen, ein ganz kleines schwarzbraunes Hündgen, unten am Leibe gelber Couleur, an die beiden Hintereckse Klauen, abgeschnitzen Ohren, und mit einem blauen seidnen Halsband, aus einem gewissen Hause weggekommen: Sollte selbiges Hündgen jemand in Händen gekommen sein, derselbe beliebe sich in Stettin auf dem Königl. Posthause zu melden, und hat selbiger einen raisonablen Recompens zu erwarten.

Die Geschwister, als Erben des seligen Herrn Postmeister Tanken wundern sich, daß ihnen der Herr Kauf ihrer in Wris in der S. Mauritien-Kirche auf den Chor zugehörige zwey Erbse, (welches der selige Herr Postmeister mit vielen Kosten mit erbauen lassen) in dem Intelligenz tab. No. 12. contrabiciert wor, da denen Tankenschen Erben doch Niemand ihr Erb- und Eigenthums-Recht am Chor wid streitig machen können. Sie kennen und wissen keine andere Possessores und deren Descendenten des Chors, als des seligen Herrn Bürgermeister Bothen, seligen Herrn Postmeister Tanken, und seligen Herrn Berken, unter denen jeglichen ein Drittel des Chors zu stehen. Sie müssen sich zwar gefallen lassen, daß solches unter dem Prätext, daß dieser Theil des Chors an keinen Fremden verkauft werden könne, von denen Herren Kirch-en-Pravisoribus mit affirmiret und contrabiciert worden. Es werden aber dadurch nur unnütze Kosten verursacht. Inzwischen aber, damit dieser Einwurf gehoben, und alle Wittklüßigkeit von beyden Seiten vermieden werden möge: so offeriren gedachte Erben diese zwey Erbse, oder ein Drittel des Chors denen übrigen Herren Postforibus, in specie aber denen Kerstenschens Descendenten, zum Kauf, und erwarten, was sie darauf bieten wollen, damit man wissen möge ob es ihnen ein Ende sey, daß diese zwey Erbse in keine Fremden Hände kommen sollen, oder ob nicht vielmehr der Eigennutz darunter verliere: weil sonst keine Fremden Hände kommen sollen, wie doch nicht gehöret wird, gemacht werden sollen, die Sache fälltessen, und falls dennoch Objectiones, wie doch nicht gehöret wird, gemacht werden sollen, die Sache vor einem Hochwürdigem Consistorio, auf der Gegenseitigen Kosten, ausgemacht werden kan.

Brodtare.

	Fund	Loth	Lz.
Für 2. Pf. Semmel		9	3 $\frac{2}{3}$
3. Pf. dito		14	8
Für 3. Pf. schön Roggenbrod		23	1 $\frac{2}{3}$
2. Pf. dito		15	1 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito		20	2 $\frac{2}{3}$
2. Pf. Hausbrotbrod		21	3 $\frac{2}{3}$
1. Gr. dito		3	11
2. Gr. dito		6	23

Biertare.

	Stk.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Lonne das Quart	1	8	
Stettinisch ordinair braun und weiß Bitterbier, die halbe Lonne das Quart	1		6
auf Bontellen gezogen			
Wolkenbier, die halbe Lonne das Quart	1		7
die Bontelle			6
			7

Fleischtare.

	Fund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfeisch	1	1	3
Pennefleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	1

In Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Nomen.

- Vom 14ten bis den 21ten Mart. 1753.
 Vom Anfang dieses Jahres bis den 21ten Mart. sind alhier 3. Schiffe abgegangen.
 Num. 1. Joachim Redger, dessen Schiff Johannes, nach Schwienemünde mit Westindische.
 2. Michael Neumann, dessen Schiff die Hoffnung, nach Schwienemünde mit Französisch.
 3. Johann Matow, dessen Schiff die Gedult, nach Schwienemünde mit Westindische.
 6. Summa dieser bis den 21ten Mart. alhier abgegangenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 14ten bis den 21ten Mart. 1753.

	Winkel	Scheffel
Weizen	27.	8.
Roggen	98.	14.
Gerste	112.	9.
Malz		
Haber	24.	4.
Erbsen		11.
Wickweizen		3.
Summa	272.	1.

23. Wolle

23. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 16ten bis den 23ten Martius 1753.

Ort	Wolle, der Stein.	Weissen, der Wisp.	Strogen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Malz, der Wisp.	Ober, der Wisp.	Erbsen, der Wisp.	Schwartz, der Wisp.	Gersten, der Wisp.
Arcland	1 R. 16 g.	22 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Bahn	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	10 5 11 R.	24 R.	—	5 R.
Belgard	3 R. 8 St.	32 R.	15 R. 12 g.	12 R.	16 R.	8 R.	21 R.	—	6 R.
Bierwalde	—	30 R.	16 R.	12 R.	16 R.	8 R.	19 R.	32 R.	—
Bohle	2 R. 12 g.	36 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Bukow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Canina	2 R. 16 g.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	—	20 R.	—	10 R.
Edberg	—	27 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	—	32 R.	—
Edwin	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	24 R.	—	—
Edwin	2 R. 12 g.	32 R.	16 R.	14 R.	—	8 R. 16 g.	24 R.	—	—
Edwin	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	24 R.	15 5 16 R.	13 5 14 R.	14 R.	10 5 11 R.	16 R.	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hyddichow	haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kreuzthalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kars	—	24 R.	18 R.	17 R.	16 R.	13 R.	24 R.	—	—
Kollnow	2 R. 20 g.	25 R.	17 R.	14 R.	—	—	24 R.	—	—
Reiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rilgow	haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kanenburg	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	11 R.
Kraffow	2 R. 22 g.	24 R.	16 R. 12 g.	14 R.	16 R.	14 R.	26 R.	32 R.	10 R.
Krausard	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krausow	—	26 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Krausow	2 5 3 R.	24 R.	17 R.	14 R.	14 R.	10 R.	30 R.	17 R.	7 R.
Krausow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krausow	2 R. 16 g.	30 R.	10 R.	13 R.	14 R.	12 R.	24 R.	—	10 R.
Krausow	—	haben	nicht	eingesandt.	—	—	—	—	—
Krausow	—	23 R.	17 R.	16 R.	—	11 R.	24 R.	—	—
Krausow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krausow	3 R.	26 R.	15 R.	14 R.	17 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Krausow	—	24 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	32 R.	—	—
Krausow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krausow	—	28 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	18 R.	—	—
Krausow	3 R.	21 R.	16 R.	10 R.	17 R.	10 R.	21 R.	14 R.	5 R.
Krausow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krausow	3 R. 12 g.	20 5 24 R.	17 R.	15 5 16 R.	16 5 17 R.	12 5 13 R.	23 R.	15 R.	5 R.
Krausow	3 R. 16 g.	30 R.	15 R.	11 R.	14 R.	10 R.	20 R.	10 R.	16 R.
Krausow	2 R. 16 g.	28 5 30 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	16 R.
Krausow	3 R.	28 R.	15 R.	11 R.	—	10 R.	22 R.	—	14 R.
Krausow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krausow	—	14 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Krausow	—	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	22 R.	—	—
Krausow	—	24 R.	18 R.	16 R.	—	—	—	—	—
Krausow	—	haben	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—
Krausow	3 R.	24 R.	17 R.	14 R.	16 R.	15 R.	22 R.	36 R.	6 R.
Krausow	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Krausow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Gestin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.